Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 31

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in Thätigkeit erhalten. „Man weiß, schreibt Voit, daß die Gemsenjäger der Schweiz auf ihre mehrtägigen, höchst beschwerlichen Streifzüge in das Hochgebirge häufig nur Speck und Branntwein mitnehmen. Der Speck verhindert den zu großen Verlust von Fett vom Körper, und der Branntwein ist ein Genußmittel, welches den Hunger leichter ertragen läßt und die Nervencentralorgane in die Möglichkeit versetzt, noch länger zu arbeiten." Und gerade diese beiden, für unsere Soldaten am besten geeigneten Nahrungsmittel wollte die obgenannte eidgenössische Commission „im Interesse der Gesunderhaltung der Truppen" (!), wie es im Berichte heißt, unberücksichtigt lassen. „Es genügt nicht, schließt Voit, nur diejenigen Genußmittel zu reichen, welche unsere Speisen wohlschmeckend machen, sondern es sind solche nöthig, welche stärker auf den Körper wirken, wie z. B. die alkoholischen Getränke, Tabak, Kaffee ꝛc. Der Kaffee ist für den vorliegenden Zweck das passendste Genußmittel und er sollte deßhalb bei keinem eisernen Bestande fehlen." Ebenso wenig aber, fügen wir hinzu, sollte der Branntwein fehlen, denn nicht immer findet sich Zeit zum Abkochen.

Die eiserne Ration für unsere Milizarmee würde nach dem Gesagten vielleicht am besten folgendermaßen componirt:

125 Gramm Käse,
150 „ geräucherter Speck,
125 „ Zwieback,
200 „ Branntwein.

A. H.

Eidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben des Militärdepartements an die Oberst-Divisionäre. Strafen bei Waffeninspectionen.) Nach § 17 der Instruction für die Waffencontroleure der Divisionen vom 2. Juli 1875 kann der Divisionswaffencontroleur nebst Vergütung der ordentlichen Reparaturkosten Geldbußen bis zum Betrage von Fr. 10 aussprechen. Ueber zu verhängende Freiheitsstrafen hat er dem Divisionär Bericht und Antrag vorzulegen. Der Divisionär hat die Strafe zu verfügen und durch den Kreiscommandanten vollziehen zu lassen. — Die letztere Bestimmung wurde erlassen, als über die Strafbefugniß von Offizieren, die nicht im Dienste sind, noch keine grundsätzlichen Entscheide vorlagen. Nachdem nun aber der Bundesrath erkannt hat, es stehe nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nur im Dienste stehenden Offizieren gegenüber ebenfalls im Dienste befindlichen Untergebenen das Recht der Verhängung von Disciplinarstrafen zu und nachdem auch in anderer Hinsicht der § 17 der Instruction eine verschiedenartige Anwendung gefunden hat, sieht sich das Departement veranlaßt, den Divisionscommandanten zu Handen der Waffencontroleure einige Directionen zu ertheilen. — Die Waffencontroleure haben in der Regel von den fehlbaren Besitzern eines Gewehres nur die Reparaturkosten erheben zu lassen, welche, sofern die Waffe durch die Nachlässigkeit des Besitzers einen bleibenden Minderwerth erlitten hat, durch eine entsprechende Zulage erhöht werden kann. — Eigentliche Geldbußen im Sinne der Instruction sind nur in schweren Fällen, z. B. wenn eine Vernachlässigung vorliegt, die leicht hätte vermieden werden können, aufzuerlegen, Freiheitsstrafen sind blos bei besonders grober Vernachlässigung der Waffe und bei disciplinwidriger Aufführung, aber in keinem Fall in Verbindung mit Geldbuße, dem Divisionär zu beantragen. — Findet der Divisionär eine Freiheitsstrafe angezeigt, so wird er die Militärbehörde des betreffenden Kantons ersuchen, dieselbe auszusprechen und zu vollziehen. — Indem wir Sie einladen, diesen Bestimmungen Vollziehung zu verschaffen, fügen wir bei, daß wir von anderen Modificationen der Instruction vom 2. Juli 1875 Umgang nehmen, bis weitere Erfahrungen gesammelt sein werden.

— (Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend ein Creditbegehren für die Vornahme einer Untersuchung über die militärische Diensttauglichkeit des schweizerischen Pferdebestandes.) Die schweizerische Viehzählung vom April 1876 ergab in runder Summe die Zahl von 100,000 Pferden und an Wallachen und Stuten von 4 bis 12 Jahren die Zahl von 63,700. Aus dieser Statistik ist aber keineswegs zu entnehmen, ob genug diensttaugliche Pferde für unsere Armee vorhanden sind, ob die vorhandenen für Auszug und Landwehr ausreichen, oder ob wir blos im Stande sind, die Pferde für den Auszug in Zahl und Qualität nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen aufzubringen.

Die Zählung von 1876 liefert keine Klassification, aus welcher zu ersehen wäre, ob die Zahl der vorhandenen Reitpferde dem Bedürfniß der Armee entspricht und ob sie erlaubt, die Landwehrcavallerie beritten zu machen, oder ob vielleicht nicht einmal für den Auszug genug Pferde vorhanden sind.

Die rein statistische Zählung von 1876 konnte diese Daten nicht erheben, und es ist daher eine speziell militärische Erhebung eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit geworden.

Nach der neuen Militärorganisation bedarf die Armee:

im Auszug	18,399	Pferde,
in der Landwehr	10,094	„
außer dem Divisionsverband	1,208	„
zusammen	29,701	Pferde,

oder 46 % der gezählten 63,700 von 4 bis 12 Jahren. Dabei ist noch nichts in Berechnung gezogen für den Ersatz der in einem Feldzug abgehenden Pferde.

Bevor eine Aufnahme und Klassification des ganzen Pferdestandes in Bezug auf die Diensttauglichkeit stattgefunden hat, bleibt der Procentsatz der diensttauglichen Pferde ganz ungewiß. Competente Beurtheiler glauben, daß sich die Eigenschaften, die wir nach Reglement von einem diensttauglichen Pferde verlangen, nur bei circa 20 % des Gesammtbestandes finden dürften. Dagegen sind bei einer 1870 im Kanton Zürich vorgenommenen Pferdecontrole unter den gezählten Stuten und Wallachen von 4 und mehr Jahren 72 % als diensttauglich angegeben worden. Welches auch die Gründe dieses günstigen Ergebnisses seien, so ist es klar, daß dieses Verhältniß nicht als allgemeiner Anhaltspunkt angenommen werden darf.

Wenn unter den vorhandenen 4—12jährigen Stuten und Wallachen ⅓ als diensttauglich angenommen werden, so würde die sich ergebende Zahl von 21,253 Pferden nur hinreichen, um die Einheiten des Auszuges, sowie die Infanteriebataillone und die 8 Batterien der Landwehr mit den nöthigen Pferden zu versehen, und für alle andern Truppen der Landwehr würde man keine Pferde haben.

Will man also nicht riskiren, bei einem allgemeinen Aufgebot von der Thatsache überrascht zu werden, daß ganze Einheiten, deren Personal und Material sorgfältig organisirt worden sind, wegen Pferdemangel nicht marschiren können, so ist es nothwendig, zu wissen, ob und wie weit der Pferdebestand der Schweiz ausreicht, um den Anforderungen der Organisation des Heeres gerecht zu werden, damit noch in Friedenszeit darauf gedacht werden kann, wie dem Mangel am besten begegnet werde.

Die Pferdezählung von 1876 läßt uns ganz im Ungewissen, ob wir genug Reitpferde haben, um die Offiziere und Unteroffiziere, sowie die Cavallerieregimenter und Guidencompagnien der Landwehr beritten zu machen. Wir bedürfen

im Auszug	7,022	Reitpferde,
in der Landwehr	5,326	„
zusammen	12,348	Reitpferde.

Besitzen wir diese Anzahl Reitpferde nicht, so ist bei Zeiten das Mangelnde zu ersetzen, oder der Bedarf ist auf andere Weise mit dem Effectivstand in Einklang zu bringen.

Es ist vorauszusehen, daß bei einem plötzlichen Kriegsausbruche der gegenwärtige Modus der Beschaffung der Offizierspferde mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Nur durch eine Pferdezählung mit Klassification erfahren wir, ob und wo die Offiziere in der Schweiz genug Pferde finden, um sich selbst beritten zu machen. Wenn dies nicht geschehen kann, so entsteht die Frage, welche weitere Anordnungen der Bund für die Berittermachung der Offiziere zu treffen habe. Die Lösung dieser Frage darf nicht länger verschoben werden, wenn der Armeeorganismus im Gebrauchsfalle funktioniren soll.

Die beantragten Erhebungen über den Stand der diensttauglichen Pferde der Schweiz sollen eine der Hauptgrundlagen für die Vorbereitung einer Armeemobilisation bilden, damit man im Voraus weiß, wo der Bedarf an Pferdematerial gedeckt werden kann. Wenn auch für die Mobilisirung des Personals und des Materials Alles vorbereitet wäre, so würde eine rasche Aufstellung der Armee doch nicht stattfinden können, wenn nicht gleichzeitig auch der dritte Factor, die Pferdestellung, in ihren Details vorbereitet wäre. Eine arge Verwirrung müßte entstehen, wenn man die Klassification erst auf die einer Armeeaufstellung vorangehende Piquetstellung der Pferde versparen würde; denn es liegt überhaupt nicht in unserer Macht, einen entsprechenden Zwischenraum zwischen Piquetstellung und Aufgebot festzustellen, während die Vorarbeiten für die Mobilmachung der Pferde immer eine bedeutende Zeit erfordern. Die Wichtigkeit, welche eine in allen Theilen geordnete Mobilisirung für die Landesvertheidigung hat, ist das gewichtigste Motiv für die Ausführung der beantragten Maßregel.

Aus der Pferdezählung von 1876 kann allerdings entnommen werden, wie viel Pferde von 4—12 Jahren in jedem Militärkreis vorhanden sind. Würde man nur einen gewissen Procentsatz von diensttauglichen Pferden annehmen, um danach die von jedem Kreis zu liefernde Zahl zu bestimmen, so müßte es sich ergeben, daß beim Ausbruch eines Krieges ein Theil der Corps in den ihnen zugewiesenen Kreisen viel zu wenig, andere viel zu viel diensttaugliche Pferde vorfinden würden, weil eben bei den großen wirthschaftlichen Verschiedenheiten der einzelnen Theile unseres Landes der Procentsatz der diensttauglichen Pferde in einem Kreise bedeutend größer ist als in einem andern.

Eine Eintheilung der Schweiz in bestimmte Kreise für die Pferdebeschaffung ist nur möglich, wenn man annähernd weiß, wie stark man jeden Kreis mit Rücksicht auf seine Procentzahl diensttauglicher Pferde belasten kann. Die beantragte Untersuchung ist nach dem Gesagten als eine nothwendige Maßregel für die Ausführung der Artikel 181 bis 190 der Militärorganisation zu betrachten.

Es wird beabsichtigt, bei den Erhebungen über die Diensttauglichkeit der Pferde folgendes Verfahren einzuschlagen:

In jedem Divisionskreis werden zwei Commissionen bestellt, jede bestehend aus einem Pferdearzt und einem Offizier einer berittenen Waffe.

Die Kantonsregierungen haben die Gemeindebehörden anzuweisen, die in ihrer Gemeinde vorfindlichen Pferde vorführen zu lassen. Die Commission begiebt sich von Gemeinde zu Gemeinde. In vielen Fällen wird es auch angehen, die Pferde von mehreren Gemeinden zugleich vorführen zu lassen.

Zur Aufnahme dienen drei Formulare; das erste betrifft die bis jetzt uneingetheilten Pferde und enthält die Angabe des Eigenthümers, das Signalement und die Klassification der Pferde für den militärischen Dienstgebrauch; das zweite betrifft die schon eingetheilten Pferde, nämlich die vom Bund angeschafften und diejenigen der vor 1875 von den Kantonen rekrutirten Cavalleristen, sowie die den berittenen Offizieren angehörenden Dienstpferde; das dritte Formular enthält die Liste der dienstuntauglichen Pferde.

Als Grundlage für die Kostenberechnung wird angenommen, daß im Ganzen 100,000 Pferde zu untersuchen sind, daß von zwei Experten täglich 100 Pferde untersucht werden und daß Sold und Reiseentschädigung per Tag und Experten Fr. 25 betragen. Es ergiebt sich daraus eine Kostensumme von Fr. 50,000, um deren Bewilligung wir Sie bitten.

Société des Officiers de la Confédération Suisse.

Lausanne, 25 juillet 1877.

Le Comité central aux sections cantonales et divisionnaires.

Chers confédérés et frères d'armes.

La réunion générale de cette année, décidée le 19 juillet 1875 à Frauenfeld, a été fixée aux 11, 12 et 13 août prochain.

Peu de jours nous séparent encore du moment où nous aurons le plaisir de vous recevoir. En vous conviant à cette réunion, qui aura lieu à Lausanne et à Montreux, nous comptons sur l'élan patriotique qui vous engagera à venir de tous les cantons serrer la main de vos camarades des bords du Léman.

Malgré des circonstances difficiles pour une grande partie de nos populations, nous comptons que tous vous sentez le besoin et l'utilité de ces rencontres fraternelles dans lesquelles nous apprenons à nous connaître et où se raffermissent toujours plus les liens qui nous unissent.

Depuis notre dernière assemblée générale, la réunion des délégués, qui a eu lieu à Herzogenbuchsée, le 20 août 1876, nous a dotés de nouveaux statuts. C'est conformément à ces nouveaux statuts que pour la première fois, cette année, il appartiendra à l'assemblée des délégués de trancher toutes les questions concernant l'administration de notre société, ainsi que la nomination du Comité central et la fixation des contributions.

Une importante question, celle de l'utilisation des fonds en caisse, sera soumise cette année aux délibérations de ces délégués.

En outre, le Comité central s'est efforcé d'assurer à nos discussions d'intéressants sujets.

Parmi ceux-ci nous devons vous signaler en premier lieu le rapport de M. le major Hilty sur la révision du code pénal militaire fédéral; cette étude sera soumise à la réunion spéciale des officiers judiciaires et à l'assemblée générale.

Un rapport sera présenté dans chacune des assemblées séparées des différentes armes. Nous pouvons vous citer:

Pour l'infanterie: Armement de l'infanterie en outils de pionniers. Remplacement de la bayonnette par un sabre yatagan. Rapporteur, M. le lieutenant-colonel Sacc.

Pour l'artillerie: Tactique de l'artillerie de campagne. Rapporteur, M. le major Keller.

Pour le génie: Comparaison entre les pontons en fer et les pontons en bois. Rapporteur, M. le capitaine Frey, au bureau du génie.

Pour le commissariat: Occupations et travaux d'une *compagnie d'administration.* Rapporteur, M. le major Hegg.

Conformément aux désirs exprimés dans nos dernières fêtes, nous avons obtenu du comité d'organisation de Lausanne l'assurance d'un retour complet à la simplicité. La beauté naturelle de notre pays remplacera avantageusement le luxe des décorations factices, et vous pouvez compter d'autre part que vos camarades vaudois feront tout ce qui dépendra d'eux pour vous assurer la réception la plus cordiale et la plus chaleureuse.

Avec l'espoir que vous répondrez en grand nombre à notre appel, nous vous assurons de notre entier dévouement.

Au nom du Comité Central,

Le président, F. Lecomte, colonel-divisionnaire,
Le secrétaire ad-intérim, Dumur, lieutenant de carabiniers.

Programme.

Samedi, 11 août.

Arrivée à Lausanne	5 h. 20 du soir.	Train de Berne. bannière centrale.
„ „	5 h. 27.	Train de Neuchâtel.
„ „	4 h. ou 6 h. 53.	Train de St-Maurice, et Sion.